

Berantwortl. Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3-4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.
vierjährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht
 kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Petitsse oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf., im Abendblatt und Postblatt 30 Pf.

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Sonntag, 12. Januar 1895.

Annahme von Interaten, Kohlmarkt 19 und Kirchplatz 3.

Agenzien in Deutschland: In allen grösseren Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogel, G. L. Daube, Invalidenkant, Berlin Bernh. Arndt, Max Gerstmann, Elberfeld W. Thines, Greifswald G. Illies, Halle a. S. Jul. Barck & Co., Hamburg Joh. Nootbaar, A. Steiner, William Wilkens. In Berlin, Hamburg u. Frankfurt a. M. Heinr. Eisler. Copenhagen Aug. J. Wolff & Co.

Deutschland.

Berlin, 12. Januar. Zu dem Abschiedsbüro, welches gestern Abend für den russischen Botschafter Grafen Schwalow bei dem Offizierkorps des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1 stattfand, erschien der Kaiser um 6 Uhr in der Kaserne in der Alexanderstraße. Während der Durchfahrt durch das Hauptportal stand die Kasernebewache im Flur unter präsentem Gewehr. Vor dem Eingange zum Hofgarten, wo ein Doppelposten im Parab zu anzogen mit den historischen Grenadiermützen dem Kaiser die Honneur erwies, wurde der Monarch vom Regimentskommandeur und dem gesamten Offizierkorps empfangen und in das Kafino geleitet. In dem mit den Bildnissen der preußischen und russischen Monarchen, der bisherigen Regimentskommandeure und anderer ehemaliger Offiziere des Regiments und der Gedächtnistafel für die im französischen Feldzuge gefallenen Offiziere geschmückten Speisesaal war die Tafel in Pfeifeiform errichtet. An der Mitte der Tafel saß der Kaiser, zu dessen Rechten der Botschafter Graf v. Schwalow, zur Linken der Regimentskommandeur Oberst von Saalfeld, neben diesem der kommandirende General des Armeekorps, Generalleutnant v. Winterfeld, und der Militärratsherr bei der russischen Botschaft Oberstleutnant im Generalstab Prinz Eugenialschew, neben dem Botschafter der Chef des Militärakademie Generaladjutant von Hahn und der Kommandeur der 1. Garde-Infanterie-Division, Generalleutnant von Bomsdorff. Dem Kaiser gegenüber hatte der ehemalige Stabsoffizier im Alexander-Regiment, Oberstleutnant von Wedel, seinen Platz zwischen dem französischen Kommandanten des Gardes, General des Infanterie Freiherrn v. Mierscheid-Hilleshem und dem russischen Marine-Altäcker Kapitän zur See Dubassow. Zu den weiteren Gästen gehörte auch der Kommandant des kaiserlichen Hauptquartiers, Generalleutnant v. Pleiss, Kommandeur der 1. Garde-Infanterie-Brigade, Generalmajor Frhr. v. Bülow, der Kommandeur der 3. Garde-Infanterie-Brigade, Generalmajor Horwarth v. Bittfeld u. a. m. Unter den Klängen des Alexander-Marsches von Leonhardt und der Ouverture zur Oper: „Das Leben für den Zar“ nahm das Diner seinen Anfang, während dessen Verlauf sich der Kaiser zum ersten Mal dem Grafen Schwalow unterhielt.

Neben den Besuch des Grafen Schwalow beim Fürsten Bismarck schreibt dem „B. T.“ ein Berichterstatter: „Der Abschiedsbesuch des Grafen Schwalow beim Fürsten Bismarck ist auf direkte Autorisation des Zaren erfolgt, welcher an dem Besuch des alten Reichsstaalers selbst wiederholt bestätigt hat. Der greise Fürst hat über diese Begegnung mit einem seiner beiden ausländischen Freunde, der in guten wie in schlechten Tagen treu zu ihm gestanden hat, große Freude empfunden und dies dem neuen Generalgouverneur gegenüber auch wiederholt zum Ausdruck gebracht.“

— Neben den Besuch des Grafen Schwalow beim Fürsten Bismarck schreibt dem „B. T.“ ein Berichterstatter: „Der Abschiedsbesuch des Grafen Schwalow beim Fürsten Bismarck ist auf direkte Autorisation des Zaren erfolgt, welcher an dem Besuch des alten Reichsstaalers selbst wiederholt bestätigt hat. Der greise Fürst hat über diese Begegnung mit einem seiner beiden ausländischen Freunde, der in guten wie in schlechten Tagen treu zu ihm gestanden hat, große Freude empfunden und dies dem neuen Generalgouverneur gegenüber auch wiederholt zum Ausdruck gebracht.“

— Der Major Frhr. v. Wynder, bisher Kommandeur des 2. Bataillons des Garde-Füsilier-Regts., ist zum ersten Militärgouverneur der Südje des Kaiser ernannt worden. Major Moritz Frhr. v. Wynder, der Sohn eines Majors a. D., ist im Kriege gegen Frankreich, in dem er sich das Eisene Kreuz erwarb, Offizier geworden; er stand lange Zeit beim Kaiser-Franz-Regt., besuchte Anfang der 3. Jahre die Kriegsschule und kam 1884 als Chef der 3. Kompanie in das 1. Garde-Regt. 1887 wurde er Adjutant des Kronprinzen in seiner Stellung als Inspektor der 4. Armee-Inspektion; nach dem Tode Kaiser Friedrichs wurde er in den Generalstab versetzt, war hier bei der 18. Division in Flensburg, demnächst bei der 7. Division in Magdeburg beschäftigt und trat erst 1893 in die Front zurück. Er verfügte mit einer Freiheit v. d. Hofst.

— Der Major Frhr. v. Wynder, bisher Kommandeur des 2. Bataillons des Garde-Füsilier-Regts., ist zum ersten Militärgouverneur der Südje des Kaiser ernannt worden. Major Moritz Frhr. v. Wynder, der Sohn eines Majors a. D., ist im Kriege gegen Frankreich, in dem er sich das Eisene Kreuz erwarb, Offizier geworden; er stand lange Zeit beim Kaiser-Franz-Regt., besuchte Anfang der 3. Jahre die Kriegsschule und kam 1884 als Chef der 3. Kompanie in das 1. Garde-Regt. 1887 wurde er Adjutant des Kronprinzen in seiner Stellung als Inspektor der 4. Armee-Inspektion; nach dem Tode Kaiser Friedrichs wurde er in den Generalstab versetzt, war hier bei der 18. Division in Flensburg, demnächst bei der 7. Division in Magdeburg beschäftigt und trat erst 1893 in die Front zurück. Er verfügte mit einer Freiheit v. d. Hofst.

— Der Major Frhr. v. Wynder, bisher Kommandeur des 2. Bataillons des Garde-Füsilier-Regts., ist zum ersten Militärgouverneur der Südje des Kaiser ernannt worden. Major Moritz Frhr. v. Wynder, der Sohn eines Majors a. D., ist im Kriege gegen Frankreich, in dem er sich das Eisene Kreuz erwarb, Offizier geworden; er stand lange Zeit beim Kaiser-Franz-Regt., besuchte Anfang der 3. Jahre die Kriegsschule und kam 1884 als Chef der 3. Kompanie in das 1. Garde-Regt. 1887 wurde er Adjutant des Kronprinzen in seiner Stellung als Inspektor der 4. Armee-Inspektion; nach dem Tode Kaiser Friedrichs wurde er in den Generalstab versetzt, war hier bei der 18. Division in Flensburg, demnächst bei der 7. Division in Magdeburg beschäftigt und trat erst 1893 in die Front zurück. Er verfügte mit einer Freiheit v. d. Hofst.

— Die Wittheilung einiger Zeitungen, welche auf Allerhöchste Befehl den an den Arbeiten im eigenen Saale beteiligten Arbeitern am Neujahrstage eine außerordentliche Zuwendung zu Theile geworden ist, hat dem „Vorwärts“ in seiner Nummer vom 5. d. Wts. zu berichtigenden Vermerken über die Zahl der bedachten Arbeitnehmer auf 220 verführt, in dem er sich das Allerhöchste Zuwendungsamt noch beschäftigt, sondern für alle Arbeiter bestimmt, welche im letzten Jahre während einer gewissen Dauer beim Umbau des Schlossbaus tätig gewesen sind. Wenn deren Zahl auf 600 angegeben worden ist, so berührte das auf einer vorrichtigen Schätzung; in Wirklichkeit ist die Zahl weit weitem größer. Die Allerhöchste Zuwendung wurde sofort am Neujahrstage an 220 verdiente Arbeiter verabsolft, weil nur diese augenblicklich erreichbar waren. Die übrigen Arbeiter konnten erst festgestellt werden, nachdem die Werkmeister ihre Listen eingereicht hatten, und gelangen, soweit dies möglich ist, nicht schon geschehen, auf diese Weise selbstverständlich ebenfalls in den Besitz der Allerhöchsten Zuwendung.

Die Angabe des „Vorwärts“, am Nachmittag und Abend des zweiten Weihnachtsfestertages sei im Weisen Saale von einer Anzahl von Arbeitern gegen erhöhte Lohn gearbeitet worden, ist insofern richtig, als dort diejenigen Arbeiten vorbereitet worden sind, welche in den folgenden Tagen notwendiger Weise ausgeführt werden müssten.

— Die am Dienstag begonnene Berathung des Tarifvertrages in den Ausschüssen des Bundesrats wird, wie man annimmt, zu einer Erhöhung des Salos auf ausländische Tarif von 40 auf 45 Mark führen. Diese Abänderung der Tarif (im Sinne Babens) wird ihre theilweise Umarbeitung nötig machen. Die Ablehnung der Tarif im Reichstag ist um so zweitloser.

Der Bundesrat ist mit der Frage beschäftigt, den in Deutschland und anderen Schutzgebieten dienenden Unterstiftern den Zivil-dienst-Berechtigungsschein zu verleihen. Der Ausschuss des Bundesrats, der sich am Donnerstag mit der Angelegenheit beschäftigt, hat sich in beiderdem Sinne entschieden. Daher ist der „Kreuzzug“ angezogen, dass der Bundesrat über die Angelegenheit in diesem Sinne Beschluss fasse.

— Die „Berl. Rorr.“ schreibt: „Die Veröffentlichung des Gesetzentwurfs über die Ver-

kämpfung des unlauteren Wettbewerbs ist, wie die bisher vorliegenden Ausführungen der Presse erkennen lassen, richtig in dem Sinne anzusehen, dass im Erwerbsleben stehende Kreisen der Bevölkerung zur Prüfung und Kritik des Entwurfs Gelegenheit gegeben werden sollte. Wenn aber aus der Thatachse der Veröffentlichung hier und da schwer der Schluss gezogen wird, dass man darauf verzichtet habe, die Vorlage noch während der gegenwärtigen Laufzeit an den Reichstag zu bringen, so ist dies irrtümlich. In Abbruch der von vielen Seiten betonten Dringlichkeit eines gegebenen Einbrechens gegen unredliche Machenschaften im Handel und Betrieb hat die Regierung den Wunsch, das Gesetz so bald als möglich zu verabsiedeln, und es ist daher als Zeitpunkt für die Vorlage an den Bundesrat vorläufig die zweite Hälfte des Februar in Aussicht genommen. In diesem Falle würde für die Beratung im Reichstag voraussichtlich noch genügende Zeit bleiben. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insofern sie auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbe freien anstreben, Befestigungen auf Waren nur bei solchen Personen sollen jucken dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, sodann sollte der Begriff des Haushandel auch auf den innerhalb des betreffenden Wohntores umherziehenden Geschäftsbetrieb ausgedehnt und drittens den für die Ausstellung der Wandergewerbeschreine zuständigen Behörden die Befugnis ertheilt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Haushandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Der erste dieser drei Wünsche ist in der dem Reichstag voraussichtlich noch genügenden Zeit erfüllbar. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insofern sie auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbe freien anstreben, Befestigungen auf Waren nur bei solchen Personen sollen jucken dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, sodann sollte der Begriff des Haushandel auch auf den innerhalb des betreffenden Wohntores umherziehenden Geschäftsbetrieb ausgedehnt und drittens den für die Ausstellung der Wandergewerbeschreine zuständigen Behörden die Befugnis ertheilt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Haushandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Der erste dieser drei Wünsche ist in der dem Reichstag voraussichtlich noch genügenden Zeit erfüllbar. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insofern sie auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbe freien anstreben, Befestigungen auf Waren nur bei solchen Personen sollen jucken dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, sodann sollte der Begriff des Haushandel auch auf den innerhalb des betreffenden Wohntores umherziehenden Geschäftsbetrieb ausgedehnt und drittens den für die Ausstellung der Wandergewerbeschreine zuständigen Behörden die Befugnis ertheilt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Haushandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Der erste dieser drei Wünsche ist in der dem Reichstag voraussichtlich noch genügenden Zeit erfüllbar. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insofern sie auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbe freien anstreben, Befestigungen auf Waren nur bei solchen Personen sollen jucken dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, sodann sollte der Begriff des Haushandel auch auf den innerhalb des betreffenden Wohntores umherziehenden Geschäftsbetrieb ausgedehnt und drittens den für die Ausstellung der Wandergewerbeschreine zuständigen Behörden die Befugnis ertheilt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Haushandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Der erste dieser drei Wünsche ist in der dem Reichstag voraussichtlich noch genügenden Zeit erfüllbar. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insofern sie auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbe freien anstreben, Befestigungen auf Waren nur bei solchen Personen sollen jucken dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, sodann sollte der Begriff des Haushandel auch auf den innerhalb des betreffenden Wohntores umherziehenden Geschäftsbetrieb ausgedehnt und drittens den für die Ausstellung der Wandergewerbeschreine zuständigen Behörden die Befugnis ertheilt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Haushandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Der erste dieser drei Wünsche ist in der dem Reichstag voraussichtlich noch genügenden Zeit erfüllbar. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insofern sie auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbe freien anstreben, Befestigungen auf Waren nur bei solchen Personen sollen jucken dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, sodann sollte der Begriff des Haushandel auch auf den innerhalb des betreffenden Wohntores umherziehenden Geschäftsbetrieb ausgedehnt und drittens den für die Ausstellung der Wandergewerbeschreine zuständigen Behörden die Befugnis ertheilt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Haushandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Der erste dieser drei Wünsche ist in der dem Reichstag voraussichtlich noch genügenden Zeit erfüllbar. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insofern sie auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbe freien anstreben, Befestigungen auf Waren nur bei solchen Personen sollen jucken dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, sodann sollte der Begriff des Haushandel auch auf den innerhalb des betreffenden Wohntores umherziehenden Geschäftsbetrieb ausgedehnt und drittens den für die Ausstellung der Wandergewerbeschreine zuständigen Behörden die Befugnis ertheilt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Haushandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Der erste dieser drei Wünsche ist in der dem Reichstag voraussichtlich noch genügenden Zeit erfüllbar. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insofern sie auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbe freien anstreben, Befestigungen auf Waren nur bei solchen Personen sollen jucken dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, sodann sollte der Begriff des Haushandel auch auf den innerhalb des betreffenden Wohntores umherziehenden Geschäftsbetrieb ausgedehnt und drittens den für die Ausstellung der Wandergewerbeschreine zuständigen Behörden die Befugnis ertheilt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Haushandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Der erste dieser drei Wünsche ist in der dem Reichstag voraussichtlich noch genügenden Zeit erfüllbar. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insofern sie auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbe freien anstreben, Befestigungen auf Waren nur bei solchen Personen sollen jucken dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, sodann sollte der Begriff des Haushandel auch auf den innerhalb des betreffenden Wohntores umherziehenden Geschäftsbetrieb ausgedehnt und drittens den für die Ausstellung der Wandergewerbeschreine zuständigen Behörden die Befugnis ertheilt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Haushandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Der erste dieser drei Wünsche ist in der dem Reichstag voraussichtlich noch genügenden Zeit erfüllbar. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insofern sie auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbe freien anstreben, Befestigungen auf Waren nur bei solchen Personen sollen jucken dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, sodann sollte der Begriff des Haushandel auch auf den innerhalb des betreffenden Wohntores umherziehenden Geschäftsbetrieb ausgedehnt und drittens den für die Ausstellung der Wandergewerbeschreine zuständigen Behörden die Befugnis ertheilt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Haushandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Der erste dieser drei Wünsche ist in der dem Reichstag voraussichtlich noch genügenden Zeit erfüllbar. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insofern sie auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbe freien anstreben, Befestigungen auf Waren nur bei solchen Personen sollen jucken dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, sodann sollte der Begriff des Haushandel auch auf den innerhalb des betreffenden Wohntores umherziehenden Geschäftsbetrieb ausgedehnt und drittens den für die Ausstellung der Wandergewerbeschreine zuständigen Behörden die Befugnis ertheilt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Haushandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Der erste dieser drei Wünsche ist in der dem Reichstag voraussichtlich noch genügenden Zeit erfüllbar. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insofern sie auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbe freien anstreben, Befestigungen auf Waren nur bei solchen Personen sollen jucken dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, sodann sollte der Begriff des Haushandel auch auf den innerhalb des betreffenden Wohntores umherziehenden Geschäftsbetrieb ausgedehnt und drittens den für die Ausstellung der Wandergewerbeschreine zuständigen Behörden die Befugnis ertheilt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Haushandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Der erste dieser drei Wünsche ist in der dem Reichstag voraussichtlich noch genügenden Zeit erfüllbar. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insofern sie auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbe freien anstreben, Befestigungen auf Waren nur bei solchen Personen sollen jucken dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, sodann sollte der Begriff des Haushandel auch auf den innerhalb des betreffenden Wohntores umherziehenden Geschäftsbetrieb ausgedehnt und drittens den für die Ausstellung der Wandergewerbeschreine zuständigen Behörden die Befugnis ertheilt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Haushandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Der erste dieser drei Wünsche ist in der dem Reichstag voraussichtlich noch genügenden Zeit erfüllbar. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insofern sie auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbe freien anstreben, Befestigungen auf Waren nur bei solchen Personen sollen jucken dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, sodann sollte der Begriff des Haushandel auch auf den innerhalb des betreffenden Wohntores umherziehenden Geschäftsbetrieb ausgedehnt und drittens den für die Ausstellung der Wandergewerbeschreine zuständigen Behörden die Befugnis ertheilt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Haushandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Der erste dieser drei Wünsche ist in der dem Reichstag voraussichtlich noch genügenden Zeit erfüllbar. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insofern sie auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbe freien anstreben, Befestigungen auf Waren nur bei solchen Personen sollen jucken dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, sodann sollte der Begriff des Haushandel auch auf den innerhalb des betreffenden Wohntores umherziehenden Geschäftsbetrieb ausgedehnt und drittens den für die Ausstellung der Wandergewerbeschreine zuständigen Behörden die Befugnis ertheilt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Haushandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Der erste dieser drei Wünsche ist in der dem Reichstag voraussichtlich noch genügenden Zeit erfüllbar. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insofern sie auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbe freien anstreben, Befestigungen auf Waren nur bei solchen Personen sollen jucken dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, sodann sollte der Begriff des Haushandel auch auf den innerhalb des betreffenden Wohntores umherziehenden Geschäftsbetrieb ausgedehnt und drittens den für die Ausstellung der Wandergewerbeschreine zuständigen Behörden die Befugnis ertheilt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Haushandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Der erste dieser drei Wünsche ist in der dem Reichstag voraussichtlich noch genügenden Zeit erfüllbar. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insofern sie auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbe freien anstreben, Befestigungen auf Waren nur bei solchen Personen sollen jucken dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, sodann sollte der Begriff des Haushandel auch auf den innerhalb des betreffenden Wohntores umherziehenden Geschäftsbetrieb ausgedehnt und drittens den für die Ausstellung der Wandergewerbeschreine zuständigen Behörden die Befugnis ertheilt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Haushandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Der erste dieser drei Wünsche ist in der dem Reichstag voraussichtlich noch genügenden Zeit erfüllbar. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insofern sie auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbe freien anstreben, Befestigungen auf Waren nur bei solchen Personen sollen jucken dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, sodann sollte der Begriff des Haushandel auch auf den innerhalb des betreffenden Wohntores umherziehenden Geschäftsbetrieb ausgedehnt und drittens den für die Ausstellung der Wandergewerbeschreine zuständigen Behörden die Befugnis ertheilt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Haushandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Der erste dieser drei Wünsche ist in der dem Reichstag voraussichtlich noch genügenden Zeit erfüllbar. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insofern sie auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe ohne Wandergewerbe freien anstreben, Befestigungen auf Waren nur bei solchen Personen sollen jucken dürfen, in deren Gewerbebetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden, sodann sollte der Begriff des Haushandel auch auf den innerhalb des betreffenden Wohntores umherziehenden Geschäftsbetrieb ausgedehnt und drittens den für die Ausstellung der Wandergewerbeschreine zuständigen Behörden die Befugnis ertheilt werden, die Erteilung der Erlaubnis zum Haushandel zu versagen, wenn kein Bedürfnis in dem betreffenden Bezirk dafür vorhanden wäre. Der erste dieser drei Wünsche ist in der dem Reichstag voraussicht

67 Biebhalter und sollte unter dem Biebstand Krankheit ausbrechen, so können bald 8 Thierärzte zur Stelle geschafft werden.

Wenn das Handwerk seinen goldenen Boben auch schon teilweise verloren hat, so ist dasselbe in Stettin und seinen Vororten sehr zahlreich vertreten. Außer den bereits vorstehend erwähnten Gewerken sind noch vorhanden: 9 Goldgießer, 69 Goldschmiede, 13 Schmiede, 32 Hutmacher, 14 Schirmfahrlanten, 3 Zeugfachmeide, 7 Gelschankästler, 3 Gerber, 28 Mechaniker, 121 Barbier, 30 Stellmacher, 93 Tapezierer, 19 Schuhmacher, 44 Buchbinden, 77 Uhrmacher und Uhrenhandlungen, 19 Vergolder, 49 Tätiler, 11 Büttensmächer, 123 Schlosser, 31 Kürschner, 73 Schmiede, 6 Lebendzüchter, 13 Zärtler, 13 Optiker, 9 Wagenbauer, 29 Büttensmächer, 15 Reepschläger und Seiler, 3 Nähler, 22 Steinbrüder, 6 Färber, 12 Steinmeie und 47 Buchdrucker.

Wie in allen großen Städten hat auch in Stettin und dessen Vororten die Vereinsmeierei großen Umlauf angenommen; die Angaben, welche das Adressbuch darüber bringt, können freitlich darin auf Genauigkeit keinen Anspruch machen, da eine große Anzahl der bestehenden Vereine darin nicht verzeichnet sind, u. A. sieht die Menge der sozialistischen Arbeitervereine, ferner die zahlreichen Regeln und Städtische. Aber trotzdem sind im Adressbuch nicht weniger als 395 Vereinigungen verzeichnet und zwar 67 religiöse und Wohltätigkeits-Vereine, 20 für Kunst und Wissenschaft, 50 wissenschaftliche und Bildungs-Vereine, 96 Sänger, Schützen, Bau- und sonstige Vereine, 30 Vereine zu Handels- und gewerblichen Zwecken, 34 Juungen, 49 Kranenkassen, 23 Berufsgenossenschaften und 21 Begräbnis- und Sterbe-Vereine. R. O. K.

Stettiner Nachrichten.

* Stettin, 12. Januar. Vor dem hiesigen

Schwurgericht hatte sich heute die unverheilte Luise Kindner aus Altdamm wegen Mordeversuchs zu verantworten.

Da während der Vernehmung der Angeklagten die Offenlichkeit

angeschlossen wurde, so ist die Verurtheilung im Weiseständen auf das durch die Zeugenauflage gegebene Bild angewiesen und dieses stellt den Sachverhalt wie folgt dar: Seit August vorigen Jahres lebte die Angeklagte mit dem Handelsmann Albert Schliep zusammen und zwar hatte sie sich bei dem im Juli erfolgten Zugang an dessen Frau angemeldet. Sie selbst erfuhr erst später in Altdamm, da er zur Zeit der Ueberseidlung seiner "Braut" eine Gefangenstrafe in Stargard zu verbüßen hatte, er ist übrigens schon häufiger mit dem Strafgefangenen in Konflikt gekommen. Die Kinder stand, bevor sie nach Altdamm kam, unter strengpolizeilicher Kontrolle und dieser Umstand führte zur Entdeckung der von ihr bewirkten falschen Anmeldung, die ihr von Stargard aus einem Strafmaiat nachgeschoben wurde. Beiläufig bemerkst, ist sie im Zeitraum von acht Jahren 20 Mal wegen Uebertritt der stettiner polizeilichen Vorschriften bestraft. Nach überreinstimmenden Befunden hat die Angeklagte mit dem Schliep fast beständig in Unstehen gelebt, schließlich giebt jeder Theil dem andern hieran Schuld. So behauptet beispielsweise die L. sie sei von S. misshandelt worden, weil sie sich geweigert habe, der Unzucht nachzugehen, und S. befandet, daß gerade aus dem entgegengesetzten Grunde Streit entstanden sei. Am 1. Oktober bezog das Paar eine neue Wohnung in der sogenannten Kroumühle, wo eine verheirathete Habichtswinter der Angeklagten wohnte und dieser gegenüber hat die L. mehrfach gelagt, daß sie von S. schlecht behandelt werde, so erzählte sie auch am Vormittag des 7. Oktober unter Threnen, S. wolle ihr sein Geld geben, er verlangte sogar einen ihrer Ringe, um denselben zu verlieren. Am Nachmittag desselben Tages gegen 3 Uhr hörten die Nachbarn in der S. Wohnung den Mann aus Leibeskräften um Hülfe schreien, dann wurde die Thür ausgerissen und einige Zeugen sahen im Zimmer Schliep und die Angeklagte ringen, S. hatte das Mädchen beim Haar gepackt und letzteres hielt ein Hackmessner in der Hand. Man brachte die beiden aneinander und der nur mit dem Hemd bekleidete Schliep gab an, er sei im Schlaf von der L. überfallen und mit dem Hackmessner geschlagen worden, dies war zweitens richtig, denn er hatte am Halse eine tiefe Wunde, in die man die Hand hätte hineinlegen können, und außerdem eine Verletzung am Kopf. Nach dem ärztlichen Gutachten in nur die Kopfwunde gefährlich gewesen, da die Schädeldecke verletzt war, doch sind beide Verletzungen in etwa vier Wochen geheilt. Die Angeklagte bestritt nicht, daß sie S. töten wollen, behauptet aber, sie habe beabsichtigt, sich selbst gleichfalls das Leben zu nehmen. Dem Polizeibeamten, der sie festgenommen hatte, erwiderte die L. auf diesen Vorhaltungen, sie werde nun wenigstens den Menschen los, die Strafe müsse sie schon tragen. — Die Geschworenen verneinten die Frage nach Mordeversuch und erklärt die Angeklagte der Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung schuldig. Das Gericht erkannte unter Zugrundezuglegung dieses Spraches auf 4 Jahre Gefängnis.

* Aus einem Wagen der pommerschen Fleischwarenfabrik riefen sich während derselben vor dem Hause Sammlerstraße 31 hielten, 21 Pfund Wurst gestohlen. — In der Steinstraße wurde vorgestern Nachmittag einem fünfjährigen Knaben von zwei älteren Jungen ein kleiner Schlitten entwendet.

* Am Donnerstag eröffnete der Stenographische Verein, System New-Stolze, einen Unterrichtsursus in der Prima des Stadt-Gymnasiums; für denselben werden Anmeldungen noch am Montag, den 4. d. M., Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Schulhof entgegenommen.

Der Verband der deutschen Gewerbevereine (Hirsch-Dunker) hat im Jahre 1894 um rund 600 Mitglieder zugenommen, so daß beim Beginn des neuen Jahres die Zahl der Mitglieder 67 000 betrug.

Die Ferien für das Jahr 1895 sind vom königlichen Provinzial-Schulcollegium für die höheren Schulen der Provinz Pommern wie folgt angeordnet worden: Stern-Schulschluss 6. April, Schulansfang 23. April; Bisingen: Schluß 1. Juni, Anfang 7. Juni; Sommer: Schluß 1. Juli, Anfang 1. August; Herbst: Schluß 26. September, Anfang 11. Oktober; Weihnachten: Schluß 21. Dezember, Anfang 7. Januar 1896.

Im Anschluß an die Verfügung vom 16. Januar 1886 wird amtlich bekannt gemacht, daß die pädagogischen Kurricula für Kandidaten des evangelischen Predigtamts an den pommerschen Seminaren auch in diesem Jahre beginnen: in Bütow Anfang Januar, in Köslin Montag nach Ostern, in Kammin-Ostern, in Pyritz Mitte Mai, in Dramburg Ende August, in Franzburg Anfang November. — Die Dauer des Kurzes beträgt 6 Wochen. Die Anmeldung dazu hat spätestens 4 Wochen vor dem Kurzus bei dem betreffenden Herrn Seminariorator zu geschehen.

Wie das Igl. Gericht der 3. Division bekannt macht, sind der ehemalige Unteroffizier Wilhelm August Albert Buth und der Musketier — Reservist — Ernst August Neumann von der 10. Kompanie Infanterie-Regiments von der Gots (7. pommerschen) Nr. 54 durch kriegsgerichtliches Erkennnis vom 8. bestätigt am 14. Dezember 1894, wegen Raubes auf einem öffentlichen Wege mit Entfernung aus dem Heere, Verlust der bürgerlichen Ehrengerechte aus 5 Jahre und Buth mit 7 Jahren, Neumann mit 5 Jahren. Zuchthaus bestraf worden.

Der baltische Landwirtschaftliche Zentralverein hat beschlossen die

Gründung von zwei Landwirtschaftsschulen für

die Provinz Pommern zu beantragen. Nach

Einrichtung derselben ist die Auflösung des Ver-

eins wahrscheinlich.

Wie in allen großen Städten hat auch in

Stettin und dessen Vororten die Vereinsmeierei

großen Umlauf angenommen; die Angaben, welche das Adressbuch darüber bringt, können freitlich

darüber hinaus nicht verzeichnet sind, u. A. sieht die Menge

der sozialistischen Arbeitervereine, ferner die zahlreichen Regeln und Städtische.

Aber trotzdem sind im Adressbuch nicht weniger als 395 Vereinigungen

verzeichnet und zwar 67 religiöse und Wohltätigkeits-Vereine, 20 für Kunst und Wissenschaft, 50 wissenschaftliche und Bildungs-Vereine, 96 Sänger,

Schützen, Bau- und sonstige Vereine, 30 Vereine zu Handels- und gewerblichen Zwecken, 34 Juungen, 49 Kranenkassen, 23 Berufsgenossenschaften und 21 Begräbnis- und Sterbe-Vereine.

R. O. K.

Musikalisches.

Unter den Musikauflagen der diesmaligen Konzertsaal dient das am nächsten Donnerstag unter Leitung des Herrn Prof. Lorenz stattfindende

Wettbewerb des Stettiner Musikvereins

eine hervorragende Stelle einnehmen. Außer er-

lebten Instrumentalen Darbietungen (— D-moll-

Sinfonie von Schumann, Ouvertüre zu Dimitri

Donskoj von Rubinstein und Schuberts "Deutsche

Tänze" für Chor und Orchester —) nimmt das-

selbe durch das Aufreten von William Peterson,

einem der bedeutendsten Singakademien der Zeit,

das Interesse in ganz besonderem Maße für sich

in Anspruch. Die gesetzte Akademie, welche in

allen großen Städten Europas die glänzendsten

Erfolge gehabt hat, wird von einem namhaften

Aufführungskreis der Biarbot-Garcia und Marianne

Brandt gleichgestellt und die Kunst ihres Lieder-

Sanges steht nach uns vorliegenden Berichten in

einem so gloriosen Licht, daß man hier ihrem

Auftreten mit den höchsten Erwartungen entgegen-

sehen darf.

(Ein Wort hinter den Kulissen.) Die Blätter Valparaiso vom 4. Dezember erzählen: Gestern wurde im Odeon-Theater hier "Mit Helheit" gegeben, und das Haus war aus diesem Anlaß ausverkauft. Zwischen dem zweiten und dritten Akt trat plötzlich der Regisseur vor und ersuchte das Publikum, ruhig nach Hause zu gehen, da nicht weiter gespielt werden könnte, denn der Orchesterdirektor Benavent habe die Choristin Margaretha Martinez in ihrer Garderothe entflohen. Das Publikum verließ auch allgleich das Theater. Die Reiche der Choristin wurde unverzüglich in die städtische Todtenkammer geschafft; der Mörder ist entflohen. Wie verlautet, habe der Direktor das Mädchen, mit dem er in wilde Freiheit lebte, bei einer Untreue ergrapt.

Königsberg i. Pr., 11. Januar. Die Gemeinde Cranz hat das Ostseebad Cranz für 50 000 Mark von der Regierung gekauft. Die Regierung schafft 30 000 Mark für Werbefestigungen und 4000 Mark zur Ausstattung des Inventars zu. Der Rest der Kaufsumme im Betrage von 16 000 Mark ist zu 3%, Projekt zu verzinsen.

Magdeburg, 10. Januar. Aus unserem

Nachbarstädtchen Schöhausen, welches in runder

Ziffer 3000 Einwohner zählt, ist etwas ganz

Wunderliches zu melden. Der größte Theil der

städtischen Beamten und Lehrer hat am 1. Januar

sein Gehalt bekommen, weil die Kasse reiste ohne Baarmittel war. Vor dem 1. Februar soll auf Zahlung nicht zu rechnen sein.

Überblicke, 10. Januar. Die alte Handels- und

Hafenstadt Lübeck rüstet sich, getreu ihren hanseatischen Traditionen, zu einem Unternehmen, das

dann jetzt die Aufmerksamkeit weiter, beteiligter

Kreise auf sich lenkt, zu einer Deutsch-nordischen

Handelskammer, sondern durch einen eigenen Re-

präsentanten seine Interessen im Landesvereinbaus

wahrzunehmen seien. Es ist anzunehmen,

dab in Folge dessen im Laufe der Zeit so manches

anders werden wird. Die hiesige Handelskammer

hat mit ihrer Vertretung Herrn Kaufmann Schie-

mann, dem Mitinhaber der Firma Joh. Fr. Schie-

mann, beauftragt.

(Ein Wort hinter den Kulissen.) Die

Bremer Zeitung.

Hannover, 10. Januar. Heute wurde der

frühere Reichstagsabgeordnete, Schriftsteller Dr.

Hans Reuß aus dem hiesigen Zellengenossen-

zu Verhüllung seiner Strafe gesetzt nach dem

Zuchthause in Celle abgeführt.

Oldenburg i. Gr., 14. Januar. Es hat

sich die begrießliche Aussicht ergeben, daß der

hierher herausgezogene, Schriftsteller Dr.

Hans Reuß aus dem hiesigen Zellengenossen-

zu Verhüllung seiner Strafe gesetzt nach dem

Zuchthause in Celle abgeführt.

Bremen, 11. Januar. Ein verheiratheter

Bahnbeamter aus Nordstemmen, Vater dreier

Kinder, vergingt sich in einem hiesigen Gaftaus mit seiner zwanzigjährigen Geliebten aus Nethem.

Pest, 11. Januar. Die durch Schießfälle

verursachten Verlehrstörungen auf den Außen der

Ungarischen Südbahn, sowie auf einigen anderen

Strecken sind wieder befreit. Hingerichtet ist der

Verlehr auf den Straßen Tyrnau-Lipotau, Theben-Slobitz und Boba-Schlesienburg eingestellt.

Agram, 11. Januar. Prinzessin Beatrix

Bourbon, die Schwester der Erzherzogin Blanca,

wurde heute Vormittag beim Besuch der Kirche

durch eine vom Kirchendache fallende Schne-

lawine am Kopf getroffen und starb ohnmächtig zusammen; die Prinzessin erlitt jedoch keine

Lebensgefahr, sondern kehrte sofort wieder voll-

kommen wohl.

London, 11. Januar. Das Polizeigericht

in Bow Street verhandelte heute über die Auslieferung

des gestern verhafteten Uhrmachers Max Peiffer.

Die Angeklagte gab zu, die von der Polizei ge-

suchte Person zu sein. Die Verhandlung wurde

vertagt.

Bermischte Nachrichten.

— Zu dem Duell zwischen dem Kapitän-

leutnant Burski und dem Korvettenkapitän

Mittler vermag der "Hamb. Korr." als vorläufig

mitzuteilen, daß Korvettenkapitän Mittler den

alten Schuß abgegeben hat. Der Gegner blieb

unverwundet. Des Kapi.-Lts. Burski zweite

Kugel durchdrang von der Seite Mittlers Brust

und wirkte unmittelbar tödlich. Die Wahl der

Waffen sowie die Freisetzung des Bedingungen

dieses Zweikampfes war den Sekundanten über-

lassen; sie hatten sich ihr Pistolen und eine Ent-

zerrung von zwanzig Schritten entschieden. Sie

gäben bei der Entfernung um so weniger einen

tragischen Ausgang des Duells erwartet, als für